



FAEE - Beschluss zur
Technischen Richtlinie
TR 8 Rev. 10

FGW e.V.

**Fördergesellschaft Windenergie
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Tel. : +49 (0)30 / 3010 1505 0

info@wind-fgw.de
www.wind-fgw.de

Berlin, 18. März 2026

Fachausschuss Elektrische Eigenschaften (FAEE) – Beschluss vom 18.03.2026

Der Fachausschuss Elektrische Eigenschaften (FAEE) beschließt die Änderung der Revision 10 der Technischen Richtlinie Teil 8 (TR 8).

Das Beiblatt 2 zur FGW TR 8 Rev. 10 enthält Korrekturen zum Anhang A.

Die Korrekturen betreffen Betriebsmodi bei Kommunikationsunterbrechung zwischen dem EZA-Regler und der Erzeugungseinheiten, die Regelung bei Ausfall der Hilfsenergie der Schutzeinrichtungen sowie die Spannungserhöhung der Erzeugungsanlage bei einem Spannungssprung.

i.A. des FA Elektrische Eigenschaften

Simon Borsutzki

Beiblatt 2 zur FGW TR 8 Rev. 10

Zertifizierung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen, Speicher sowie für deren Komponenten am Stromnetz

18.03.2026

Herausgeber

FGW e.V.
Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 30101505-0
E-Mail info@wind-fgw.de
Internet www.wind-fgw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Beiblatt 2 zur FGW TR 8 Rev. 10

Inhaltsverzeichnis

1	Anhang A.1.2.4.2.1 EZE / A.2.2.4.2.1 EZE	4
1.2	Anhang A.3.2.4.2.1 EZE.....	5
2	Anhang A.1.2.8.9.1 EZE / A.2.2.8.9.1 EZE und A.3.2.8.9.1 EZE	6
3	Anhang A.2.2.7.3.3 EZA	7
4	Anhang A.2.2.8.11.1 EZA	8

1 Anhang A.1.2.4.2.1 EZE / A.2.2.4.2.1 EZE

Rev. 10:

Nr.	Bewertungskriterien	Akzeptanzkriterium
2	Im Falle einer Kommunikationsstörung zum EZA-Regler können EZE mit einem nachfolgenden Verfahren betrieben werden. Es ist auszuweisen, welche der folgenden Verfahren umsetzbar sind. Als Erfolgskriterium gilt, dass mind. das Verfahren Nr. 1 umsetzbar ist. 1. Weiterbetrieb aller EZE mit dem letzten empfangenen Wert 2. Weiterbetrieb aller EZE mit $P = \dots$ (Gesamtwert für die EZA) 3. Weiterbetrieb aller EZE mit $Q = \dots$ (Gesamtwert für die EZA) 4. Weiterbetrieb aller EZE mit $\cos \varphi = \dots$	Angabe ist erfolgt

Korrektur:

Nr.	Bewertungskriterien	Akzeptanzkriterium
2	Für den Fall einer Kommunikationsunterbrechung zwischen dem EZA-Regler und der Erzeugungseinheit (EZE) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der EZE nach einem vordefinierten Verfahren fortgesetzt werden kann. Folgende Betriebsmodi müssen dabei umsetzbar sein: 1. Betrieb mit letzter Sollwertvorgabe: Die EZE setzt den zuletzt empfangenen Sollwert (P, Q, $\cos \varphi$) weiterhin um. 2. Betrieb mit festem Wirk- und Blindleistungswert bzw. $\cos \varphi$: Die EZE setzt definierte Sollwerte (P, Q oder $\cos \varphi$) um. Die Erzeugungseinheit ist in der Lage, die genannten Betriebsmodi umzusetzen.	Wahr

1.2 ANHANG A.3.2.4.2.1 EZE

Neu aufnehmen:

Für Typ-2-EZE gilt:

Nr.	Bewertungskriterien	Akzeptanzkriterium
1	Für den Fall einer Kommunikationsunterbrechung zwischen dem EZA-Regler und der Erzeugungseinheit (EZE) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der EZE nach einem vordefinierten Verfahren fortgesetzt werden kann. Folgende Betriebsmodi müssen dabei umsetzbar sein: 1. Betrieb mit letzter Sollwertvorgabe: Die EZE setzt den zuletzt empfangenen Sollwert (P, Q, $\cos \varphi$) weiterhin um. 2. Betrieb mit festem Wirk- und Blindleistungswert bzw. $\cos \varphi$: Die EZE setzt definierte Sollwerte (P, Q oder $\cos \varphi$) um. Die Erzeugungseinheit ist in der Lage, die genannten Betriebsmodi umzusetzen.	Wahr

2 Anhang A.1.2.8.9.1 EZE / A.2.2.8.9.1 EZE und A.3.2.8.9.1 EZE

Bei „Allgemein gilt:“ gibt es jeweils folgenden Abschnitt:

Nr.	Weitere Nachweise	Akzeptanzkriterium
A	Ausfall der Hilfsenergie der Schutzeinrichtungen bzw. der Anlagensteuerung führt zum schnellstmöglichen (im Sinne von unverzögerten) Herunterfahren der EZE und folgender Trennung vom Netz. Ein unverzügliches Auslösen des Hauptschalters der EZE ist unzulässig.	Wahr

„Unzulässig“ wird in „zulässig“ angepasst in den Kapiteln A.1.2.8.9.1 EZE, A.2.2.8.9.1 EZE und A.3.2.8.9.1 EZE.

Korrektur:

Nr.	Weitere Nachweise	Akzeptanzkriterium
A	Ausfall der Hilfsenergie der Schutzeinrichtungen bzw. der Anlagensteuerung führt zum schnellstmöglichen (im Sinne von unverzögerten) Herunterfahren der EZE und folgender Trennung vom Netz. Ein unverzügliches Auslösen des Hauptschalters der EZE ist zulässig.	Wahr

3 Anhang A.2.2.7.3.3 EZA

Bei „Allgemein gilt:“ wird der Spannungssprung von 105 % auf 110 % angepasst:

Nr.	Bewertungskriterien	Akzeptanzkriterium
7	Das Verhalten der, EZA wurde für eine symmetrische Spannungserhöhung durch einen Spannungssprung von 100 % U_n auf 105 % U_n und von 105 % U_n auf 120 % U_n (ab Inbetriebnahmen ab 1.1.2021 auf 125 % U_n) mit der Dauer von jeweils 5 s nachgewiesen.	Wahr

Korrektur:

Nr.	Bewertungskriterien	Akzeptanzkriterium
7	Das Verhalten der EZA wurde für eine symmetrische Spannungserhöhung durch einen Spannungssprung von 100 % U_n auf 105 % U_n und von 110 % U_n auf 120 % U_n (ab Inbetriebnahmen ab 1.1.2021 auf 125 % U_n) mit der Dauer von jeweils 5 s nachgewiesen.	Wahr

4 Anhang A.2.2.8.11.1 EZA

Anhang A.2.2.8.11.1 EZA ist in der Richtlinie falsch nummeriert. Die korrekte Bezeichnung des Kapitels ist Anhang A.2.2.8.11.3 EZA